

Dräger



Chart A, Dräger filter series: 1140			
Blower unit	Facepiece	Filter type	Protection level
Dräger X-plore® 1500	X-plore® short hood	AP R SL	TH2A2P R SL
	X-plore® long hood TH2	ABP R SL	TH2 A2B2P R SL
	X-plore® grinding visor	ABEK HgP R SL	TH2A2B2E2K 2HgP R SL
	X-plore® grinding helmet		
	X-plore® welding helmet	AP R SL	TH3A2P R SL
	X-plore® long hood TH3		
		ABP R SL	TH3A2B2P R SL
		ABEK HgP R SL	TH3A2B2E2K 2HgP R SL
	Half masks:	AP R SL	TM2A2P R SL
	X-plore® 4740	ABP R SL	TM2A2B2P R SL
Dräger X-plore® 6000		ABEK HgP R SL	TM2A2B2E2K 2HgP R SL
	Full-face masks:	AP R SL	TM3A2P R SL
	Panorama Nova RA Silicone	ABP R SL	TM3A2B2P R SL
	X-plore® 6000	ABEK HgP R SL	TM3A2B2E2K 2HgP R SL

Zu ihrer Sicherheit Gebrauchsanweisung beachten jede Handhabung an dem Atemfilter setzt die genaue Kenntnis und Beachtung dieser Gebrauchsanweisung sowie der Gebrauchsanweisung des jeweils verwendeten Atemanschlusses voraus. Die Atemfilter sind nur für die beschriebene Verwendung bestimmt. **Verwendungszweck** Gasfilter und Kombinationsfilter bilden zusammen mit einem Atemanschluss (z. B. Vollmaske) ein Filtergerät. Filtergeräte filtern aus der vom Träger eingeatmeten Luft innerhalb der angegebenen Grenzwerte bestimmte Gase, Dämpfe und Partikel. Leistung und Kennzeichnung der Atemfilter entsprechen EN 14 387 und EN 143:2000/A1:2006, für Australien und Neuseeland gilt AS/NZS 1716:2003. Die Dräger-Filter 1140 A2P3 R D, 1140 A2B2P3 R D, 1140 ABEK2HgP3 R D und 1140 P3 R besitzen zusätzlich eine Zulassung für das Gebläsefiltergerät Dräger X-plore® 75001) gemäß EN 12 941 und EN 12 942. Für die entsprechenden Schutzklassen siehe "Chart A, Dräger filter series: 1140" am Anfang dieser Gebrauchsanweisung. Gasleistung und Kennzeichnung der Kombinationsfilter, die gegen Kohlenmonoxid eingesetzt werden können, entsprechen zusätzlich DIN 58 620. **Einschränkungen des Verwendungszwecks**

- Filter nicht in mit Sauerstoff angereicherter Atmosphäre oder in explosionsgefährdeten Bereichen einsetzen.
- Kohlenmonoxid ist geruchlos, geschmacklos und reizt die Atemwege nicht. CO-Filter nur entsprechend der angegebenen Gebrauchsdauer einsetzen. Das Ende der Gebrauchsdauer kann nicht anders festgestellt werden.
- Filtergeräte bei Verdacht auf andere Schadstoffe mit geringen Warn Eigenschaften (Geruch, Geschmack, Reizung der Augen und Atemwege) nicht einsetzen.
- Das Filter 1140 ABEK2HgP3 R D darf mit einem Gebläsefiltergerät gegen Quecksilber nur dann verwendet werden, wenn das Gebläsefiltergerät mit einer Haube bzw. Maske der Klasse TH/TM3 betrieben wird.
- Gasfilter mit der Bezeichnung A1 oder A2 dürfen nicht gegen Niedersieder eingesetzt werden. Das gilt auch für entsprechende Mehrbereichsfilter.
- Atemfilter mit Schraubgewinde-Anschluss M45 x 3 dürfen nur bei der Feuerwehr für die Brandnachsorge verwendet werden. Der Ausatemwiderstand entspricht bei der Kombination mit einer Überdruck-Maske nicht den Werten, die die EN 14 387 fordert.
- AX-Filter dürfen nur gegen folgende Niedersieder verwendet werden:
- AX-Filter dürfen nicht gegen Gemische von Niedersiedern oder Gemische von Niedersiedern und anderen organischen Verbindungen verwendet werden, da mit Desorptionsvorgängen am Filter zu rechnen ist.
- AX-Filter können eingesetzt werden, wenn die Umgebungsluft die folgenden Symptombildungsfaktoren enthält: Sie dürfen diesem Fall nicht auch gegen Niedrigdampf eingesetzt werden. Lagerfähig bis ... Temperaturbereich der Lagerbedingungen Maximale Feuchte der Lagerbedingungen Atemfilter bei Anwendung gegen AX, CO und NOX nur einmal benutzen! R Die Kennzeichnung mit „R“ bedeutet, dass durch zusätzliche Prüfungen nach EN 143:2000/A1:2006 nachgewiesen wurde, dass der Partikelfilterteil des Kombinationsfilters für die Wiederverwendung nach Aerosolexposition (Verwendung über mehrere Arbeitsschichten) geeignet ist. **Voraussetzungen für den Gebrauch** Für den Gebrauch von Filtergeräten sind die EN 529 sowie EN 14 387 und EN 143:2000/A1:2006 und die entsprechenden nationalen Regeln maßgeblich. Der Benutzer eines Filtergerätes muss im Gebrauch unterwiesen, geeignet und atmenschutztauglich sein. Den gültigen nationalen Vorschriften bezüglich der Benutzung von Filtergeräten genau Folge leisten (in Deutschland z. B. BGR 190, in Australien und Neuseeland z. B. AS/NZS 1715:1994).

WARNUNG
Filtergerät bei Unklarheiten über Verwendungszweck oder Einsatzbedingungen nicht verwenden. Bei der Verwendung folgende Hinweise beachten. Andernfalls kann dies beim Benutzer zu schweren Gesundheitsschäden oder sogar zum Tod führen.

- Die Umgebungsverhältnisse (insbesondere Art und Konzentration der Schadstoffe) müssen bekannt sein.
- Der Sauerstoffgehalt der Umgebungsluft darf nicht unter folgende Grenzwerte sinken:
- beim Einsatz zum Schutz gegen Kohlenmonoxid: 19 Vol.-% in allen europäischen Ländern
- bei anderen Einsätzen: 17 Vol.-% in Europa mit Ausnahme der Niederlande, Belgien, UK 19 Vol.-% in den Niederlanden, Belgien, UK, Australien, Neuseeland. Für andere Länder nationale Vorschriften beachten!
- Es muss sichergestellt sein, dass sich die Umgebungsatmosphäre nicht nachteilig verändern kann.
- Unbelüftete Behälter, Gruben, Kanäle usw. dürfen mit Filtergeräten nicht betreten werden.
- Bei Filtern, die mit einem Gebläsefiltergerät verwendet werden, besteht bei Arbeiten mit offenen Flammen oder Metalltröpfchen die Gefahr, dass sich die Aktivkohle im Filter entzündet.
- Eignung des Atemfilters prüfen. Kennzeichnung, Verfallsdatum.
- Notwendigkeit weiterer persönlicher Schutzausrüstungen und deren Kompatibilität prüfen.
- Gasfilter schützen nicht gegen Partikel! Im Zweifelsfall Kombinationsfilter verwenden!
- Schädliche, die schwerer als Luft sind, können sich in Bodennähe in höheren Konzentrationen anreichern.
- Beschädigte Atemfilter oder Atemfilter aus beschädigtem Beutel nicht benutzen.
- Atemfilter, deren Verfallsdatum überschritten ist (Angaben auf dem Atemfilter), nicht verwenden.
- Bei Weitverwendung von Atemfiltern sicherstellen, dass die Weitverwendung zulässig und die Restgebrauchsdauer ausreichend ist.
- Beim Einsatz gegen Partikel, radioaktive Stoffe, luftgetragene biologische Arbeitsstoffe und Enzyme die Wiederverwendbarkeit prüfen (gegebenenfalls an Dräger wenden).
- Filter, die schwerer als 300 g sind, nur mit einer Vollmaske verwenden. Kriterien für die Auswahl von Filtergeräten (gemäß der deutschen Richtlinie BGR 190)

Tabelle 1: Auswahl Filtergeräte

Filtergerät	Vielfaches ¹⁾ des Grenzwertes ²⁾
Halb-/Viertelmaske mit P2-Filter	10
Vollmaske oder Mundstückgarnitur mit P2-Filter	15
Halb-/Viertelmaske mit P3-Filter ³⁾ oder Gasfilter ⁴⁾	30
Vollmaske oder Mundstückgarnitur mit P3-Filter oder Gasfilter ⁴⁾	400

- 1) Bei Filtergeräten mit Kombinationsfilter gelten die jeweiligen Vielfachen des Grenzwertes für den Gas- oder Partikelfilterteil, und zwar jeweils der schärfere Wert.
2) Änderung durch nationale Regelungen möglich Halb-/Viertelmaske mit P2-Filter 10 Vollmaske oder Mundstückgarnitur mit P2-Filter 15 Halb-/Viertelmaske mit P3-Filter³⁾ oder Gasfilter⁴⁾
3) Für Australien und Neuseeland (SAI Global) gilt: P3-Filter bieten nur in Kombination mit Vollmasken einen P3-Schutz. Mit Halbmasken bieten sie einen Schutz wie P2-Filter ohne Einschränkung der Verwendung. 30 Vollmaske oder Mundstückgarnitur mit P3-Filter oder Gasfilter⁴⁾
4) Sofern damit nicht bereits die höchstzulässigen Konzentrationen für Gasfilter überschritten werden (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Filtertyp und Filterklasse (Dräger Gasfilter)

Typ	Kennfarbe	Hauptanwendungsbereich	Klasse	Höchstzulässige Konzentration ¹⁾
A	braun	Organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt >65 °C	1	1000 ml/m ³ (0,1 Vol.-%)
			2	5000 ml/m ³ (0,5 Vol.-%)
B	grau	Anorganische Gase und Dämpfe, z. B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Blausäure) nicht gegen Kohlenmonoxid	1	1000 ml/m ³ (0,1 Vol.-%)
			2	5000 ml/m ³ (0,5 Vol.-%)
E	gelb	Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (Chlorwasserstoff) und andere saure Gase	1	1000 ml/m ³ (0,1 Vol.-%)
			2	5000 ml/m ³ (0,5 Vol.-%)
K	grün	Ammoniak und organische Ammoniak-Derivate	1	1000 ml/m ³ (0,1 Vol.-%)
			2	5000 ml/m ³ (0,5 Vol.-%)
AX	braun	Für niedrigsiedende organische Verbindungen der Gruppen 1 und 2	Spezielle Anwendungsrichtlinien beachten ²⁾	
NO-P3	blau-weiß	Nitrose-Gase, z. B. NO, NO ₂ , NO _x	–	bei NO _x : 2500 ml/m ³ (0,25 Vol.-%)
Hg-P3	rot-weiß	Quecksilber	–	
CO	schwarz	Kohlenmonoxid	–	10000 ml/m ³ (1 Vol.-%)
Reaktor P3	orange-weiß	Radioaktives Jod einschließlich radioaktivem Jodmethan	–	

- 1) Änderung durch nationale Regelungen möglich
2) siehe "Einschränkungen des Verwendungszwecks" und "Gebrauchsdauer"
Tabelle 4: Mögliche Kombinationen von Atemfilter und Atemanschluss

Typ	Kennfarbe	Klasse	Abscheideleistung	Einschränkungen
P	weiß	2	mittel	Nicht gegen radioaktive Stoffe, luftgetragene biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 und Enzyme
		3	groß	Für Australien und Neuseeland (SAI Global) gilt: P3-Filter bieten nur in Kombination mit Vollmasken einen P3-Schutz. Mit Halbmasken bieten sie einen Schutz wie P2-Filter ohne Einschränkung der Verwendung.

Gebrauch
VORSICHT
Atemfilter, die gegen Kohlenmonoxid eingesetzt werden können, nicht unter 0 °C benutzen. Bei Lagerung unter 0 °C muss das Filter vor Gebrauch auf Umgebungstemperatur gebracht werden, damit die Filterleistung erreicht wird.
Atemfilter sorgfältig behandeln: nicht stoßen, nicht fallen lassen usw.! Nicht mit spitzen Gegenständen in das Atemfilter bohren.

- Verpackung und Verschluss erst kurz vor dem Gebrauch entfernen.
- Atemfilter dicht mit dem Gebläsefiltergerät verbinden. Atemfilter und Atemanschlüsse nur in den genannten Kombinationen benutzen (siehe "Tabelle 4: Mögliche Kombinationen von Atemfilter und Atemanschluss").
- Gebrauchsdauer Allgemein gültige Richtwerte für die Gebrauchsdauer können nicht angegeben werden, weil sie stark von den äußeren Bedingungen abhängen, z. B. von Art und Konzentration des Schadstoffs, Luftbedarf des Benutzers, Luftfeuchte und Temperatur.
- Gasfilter müssen spätestens ausgetauscht werden, wenn der Benutzer den Durchbruch feststellt (Geruchs-, Geschmacks- oder Reizerscheinungen).
- Kombinationsfilter müssen bei Durchbruch und/oder erhöhtem Atemwiderstand ausgetauscht werden.
- Atemfilter, die zum Schutz gegen Quecksilber verwendet werden, dürfen maximal 50 Stunden verwendet werden.
- CO-Filter mit der Kennung "CO20" dürfen einmal insgesamt 20 Minuten zum Schutz gegen Kohlenmonoxid verwendet werden.
- CO-Filter mit der Kennung "CO60" dürfen einmal insgesamt 60 Minuten zum Schutz gegen Kohlenmonoxid verwendet werden.
- NO-Filter dürfen nur einmal in einer Arbeitsschicht zum Schutz gegen Nitrose-Gase verwendet werden.

HINWEIS
Mehrbereichsfilter können unabhängig von der zeitlich begrenzten Schutzwirkung gegen CO und NO auch nach dem Ende der Gebrauchsdauer für diese Stoffe gegen die anderen angegebenen Stoffe verwendet werden.

Niedrigsiedergruppe	Einsatzkonzentration	Maximale Einsatzzeit (min)
1	< 100 ml/m ³	40
	< 500 ml/m ³	20
2	< 1000 ml/m ³	60
	< 5000 ml/m ³	20

- AX-Filter dürfen innerhalb einer Arbeitsschicht (max. 8 Stunden) im Rahmen der jeweiligen maximalen Einsatzzeit wiederholt benutzt werden. Eine Wiederverwendung darüber hinaus ist unzulässig.
- Lagerung: Atemfilter in Räumen mit normaler Feuchte (<90 % rel. Feuchte), Temperatur (–10 °C bis 55 °C) und nicht belasteter Luft lagern. Die maximale Lagerzeit erstmalig geöffneter Atemfilter beträgt 6 Monate, sofern das Filter nach dem Gebrauch wieder verschlossen wird.
- Filter der Baureihen 940 und 1140 mit Original-Filtertopfen und Original-Filterkappe verschließen. Filter der Baureihe 940 in einen Beutel einschweißen. Die Lagerfähigkeit kann beeinträchtigt werden, wenn die Filter unter anderen Bedingungen gelagert werden. Ausnahme: Gefüllte AX-, NO- und CO-Filter dürfen nicht gelagert und wieder verwendet werden.
- Entsorgung: Atemfilter als gefährlichen Abfall entsprechend den jeweils geltenden örtlichen Abfallbeseitigungsvorschriften entsorgen.